

zu Lande eben so wie anderweit schon längst verschwunden sein werde, indem solches lediglich aus den jüdischen Sagen in Bezug auf Thiere mit ungespaltenen Klauen entsprungen und um so nachtheiliger sei, je entschiedener mehrfache Erfahrungen im Kriege dasselbe als eine gesunde gute Nahrung längst bewährt hätten und der Subsistenz vieler armen Menschen damit ein wohlfeiles und kräftiges Erhaltungsmittel dadurch entzogen werde; b) durch den Erlös aus Haut, Fett und Insekt, der sich mit Inbegriff des Fleisches auf jedes dem Abdecker jetzt umsonst überlassene Pferd durchschnittlich auf 26 Thlr. 16 Gr. berechnen lasse; mithin bei einem muthmaßlichen Pferdebestand von 80000 Stück, und einem jährlichen Abgang von 6875 Pferden, den Landleuten eine jährliche Unterstützung von 181,732 Thlr. 8 Gr. zuwenden würde, welche nicht nur diesen, sondern auch dem Lande selbst unter den jetzigen Verhältnissen größtentheils verlustig gehen, weil erstlich die Abdecker kaum den 5. Theil aller nutzbaren Theile dieser Thiere zu verwerthen pflegten und auch der Zustand, in welchem solche jetzt den letztern überliefert würden, jenen Gewinn sehr schmälern. — Da nun ein gesetzliches Verbot, eigene Pferde selbst zu tödten, deren Fleisch zu genießen und deren übrige Körpertheile zu eigenem Nutzen zu verwenden, nicht bekannt sei, so beantragt der Herr Petent, daß durch ein Gesetz: 1) einem jeden Besitzer von Pferden die Erlaubniß ertheilt werde, das oder die ihm gehörigen Pferde selbst tödten oder tödten lassen und deren Bestandtheile an Haut, Fett, Fleisch und Haaren in seinem eigenen Nutzen nach seinem Gutdünken verwenden zu dürfen; 2) dem Fleischerhandwerk zu gestatten, durch ihre Handwerksmitglieder sich dieser Handlung unterziehen zu können, ohne bei dem jetzt bestehenden Vorurtheile irgend einen Vorwurf fürchten zu dürfen. Die Deputation der ersten Kammer, welcher diese Petition, als an die Ständeversammlung im Allgemeinen gerichtet, nach Maßgabe der Landtagsordnung zunächst zugewiesen wurde, hat ihr Gutachten darüber dahin gestellt: den geschehenen Antrag vor der Hand auf sich beruhen zu lassen, indem zwar die Sache an sich der Berücksichtigung nicht ganz unwerth, jedoch nicht so dringend erscheine, um schon bei gegenwärtiger Ständeversammlung damit sich weiter zu befassen, zumal da beregte Angelegenheit in mehreren Abgaben, auch in Bann- und Gewerbsverhältnisse einschlage, deren spätere Regulirung ohnehin noch vorbehalten sei. — Diesem Gutachten ist die erste Kammer selbst beigetreten. — Die Deputation der zweiten Kammer, an welche nunmehr der Antrag gelangt ist, findet dagegen diesen Gegenstand so verwandt mit den Hindernissen, welche zur Zeit noch auf so mannichfaltige Weise der erwarteten freien Gebahrung mit dem Eigenthume entgegenstehen; sie erblickt in einer dem Landwirth eröffneten Aussicht zur eigenen Ausnutzung seiner Pferde, wie aller andern Hausthiere, ein so geeignetes Mittel, dem Druck der Zeit einigermaßen entgegenzuwirken und dem Lande im Allgemeinen eine bis jetzt zum großen Theil nutzlos vergeudete Quelle der natürlichen Productivität zu erhalten; sie betrachtet das mit der vorstrebenden Aufklärung immer mehr schwindende Vorurtheil gegen den Genuß des Pferdefleisches so unverträglich mit dem factischen öffentlichen Verkauf und allgemeinen Verbrauch desselben in mehreren Ländern, wie in Dänemark, Sicilien, Persien; mit denen in vielen Feldzügen gesammelten Erfahrungen und besonders mit dem beifälligen Gutachten, welches in neuerer Zeit zu Paris eine eigends aus den geschicktesten Aerzten ernannte Commission nach genauen Prüfungen und vielfältigen Nachforschungen über den in dieser Stadt längst betriebenen heimlichen Verkauf dieses Nahrungsmittels ausgestellt hat; und glaubt endlich selbst in den jetzt bestehenden sogenannten Caviller-Rechten, wornach in vielen Theilen des Landes von dem Rustical-Besitz ein z. B. durch Hufübel oder Beinbruch unbrauchbar gewordenen Pferd dem Abdecker mit den Eisen ohne alle Gegenleistung überlassen werden muß, während solcher auf Rittergütern nur ein festgestelltes Geldlohn ohne Be-

ziehung der Abfälle verlangen darf, eine so mit den jetzigen Anforderungen aller Staatsbürger in Widerstreit stehende Ungleichheit zu bemerken, daß sie von der in der 2. Kammer ohnlängst ertheilten ministeriellen Eröffnung, wornach in Bezug auf die Aufhebung der Bannrechte die Regierung gegenwärtig mit einem Gesetzentwurf beschäftigt ist, Veranlassung nimmt, der Kammer vorzuschlagen:

„dem vorliegenden Antrag ihre Theilnahme nicht zu entziehen, vielmehr solchen der hohen Staatsregierung zur Kenntnißnahme mitzutheilen und zu einer etwanigen Berücksichtigung bei den in Beziehung auf die Bannrechte zu treffenden Maßregeln zu empfehlen“.

Staatsminister v. Lindenau: Ich erlaube mir in Bezug auf diesen Antrag zu bemerken, daß ein Gesetz wegen Aufhebung der Bannrechte, namentlich wegen Wegfall des Bierzwanges u. s. w., und auch des Cavillereirechtes der Bearbeitung unterliegt. Es hat bereits dem Gesamtministerium zur Berathung vorgelegen, und es befindet sich in der letzten Redaction, aber ich glaube, daß es noch im Laufe des gegenwärtigen Landtages vom Ministerium des Innern an die Kammer gelangen wird.

Der Präsident: Ich glaube wohl, daß, wenn man die Vorurtheile überwinden könnte, welche noch gegen den Genuß des Pferdefleisches vorherrschend sind, dieses von großem Nutzen wäre; denn viele Pferde sind jetzt ganz unbrauchbar, während sie in dieser Weise noch immer Nutzen gewähren könnten.

Abg. Art: Ich gestehe, daß mich ganz besonders der Grund angesprochen hat, daß dadurch vielleicht dem Pferde, welches eines der nützlichsten Thiere ist, ein besseres Schicksal in seinen alten Tagen bereitet werde. Sollte man auf Erfolg in dieser Sache hoffen dürfen, so wäre das noch die einzige Grundlage, welche dem Pferde ein besseres Loos, als bisher, im Alter verschaffen könnte, um so mehr, da es in unserem Lande noch kein Gesetz über Thierquälerei, Ueberladen derselben und dergl. giebt, wie in England. Gewiß ist es ein Gegenstand, welcher der Beachtung besonders werth ist. Sollte man auch den Menschen durch Eigennutz dahin bringen, das Thier besser zu halten, so wäre das Eins. Uebrigens läßt sich gegen den Genuß des Pferdefleisches gar nichts einwenden, sondern es ist nur ein Vorurtheil.

Der Präsident: Ich muß allerdings auch der Meinung sein, daß nichts trauriger für ein solches Thier ist, welches so nützliche Dienste leistet, als so dem Elende ausgesetzt zu sein. Was die Bezugnahme auf England betrifft, so ist allerdings richtig, daß ein Fiaker dort bestraft wird, wenn er seine Pferde übertreibt; indessen habe ich dort auch gesehen, daß die Faustkämpfe gehalten werden, wobei sich die Leute die Augen aufschlagen.

Abg. v. Thielau: Was das Gutachten der Deputation betrifft, so hat sie den Gegenstand nicht aus dem Gesichtspuncte betrachtet, daß der Antrag abzuweisen sei; es kann zwar nicht dahin gewirkt werden, daß Pferdefleisch gegessen wird, aber dahin, daß die Vorurtheile beseitigt werden, und zwar dadurch, daß man dem Abdecker die Vorrechte wegnimmt. Es bestanden auch Vorurtheile gegen den Abdecker und den Henker, allein